



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 124/2024
vom 14. November 2024
Geschäftsverzeichnisnr. 8106
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘Charta’ der Sozialversicherten », gestellt vom französischsprachigen Arbeitsgericht Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 7. November 2023, dessen Ausfertigung am 16. November 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Arbeitsgericht Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der ‘Charta’ der Sozialversicherten, dahin ausgelegt, dass die Nichtrückwirkung eines von einer Einrichtung für soziale Sicherheit gefassten Revisionsbeschlusses nur im Fall eines dieser Einrichtung zuzuschreibenden Irrtums anwendbar wäre, nicht aber in dem Fall, dass der von dieser Einrichtung bei der Gewährung einer Leistung der sozialen Sicherheit begangene Irrtum auf ein gefälschtes Schriftstück zurückzuführen ist, das von einem Dritten vorgelegt wurde, ohne dass der Leistungsempfänger Kenntnis davon hatte, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie gegen deren Artikel 23, indem er Kategorien von Sozialversicherten, die sich in der gleichen Situation befinden, insofern sie unberechtigterweise aber gutgläubig eine Leistung der sozialen Sicherheit erhalten haben, unterschiedlich behandeln würde, ohne dass dieser Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und sachlich gerechtfertigt ist, und zwar

- einerseits die Sozialversicherten, die, ohne zu wissen oder wissen zu müssen, dass sie keinen Anspruch auf eine Leistung der sozialen Sicherheit hatten, einen nicht geschuldeten Betrag erhalten haben, der ausschließlich auf einen durch die Einrichtung für soziale Sicherheit begangenen Irrtum zurückzuführen ist, wobei in diesem Fall der Empfänger des nicht geschuldeten Betrags den Schutz genießen kann, den die Nichtrückwirkung des Revisionsbeschlusses darstellt, und

- andererseits die Sozialversicherten, die, ohne zu wissen oder wissen zu müssen, dass sie keinen Anspruch auf eine Leistung der sozialen Sicherheit hatten, einen nicht geschuldeten Betrag erhalten haben, der auf einen Irrtum der Einrichtung für soziale Sicherheit zurückzuführen ist, welcher ausschließlich dem betrügerischen Verhalten eines Dritten zuzuschreiben ist, wobei in diesem Fall gemäß dieser Auslegung des vorerwähnten Artikels 17 Absatz 2 der Empfänger des nicht geschuldeten Betrags seinerseits nicht den Schutz genießen könnte, den die Nichtrückwirkung des Revisionsbeschlusses darstellt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Gerichtshof wird zu Artikel 17 des Gesetzes vom 11. April 1995 « zur Einführung der ‘ Charta ’ der Sozialversicherten » (nachstehend: Charta der Sozialversicherten) befragt, der bestimmt:

« Wird festgestellt, dass der Beschluss einen rechtlichen oder materiellen Irrtum aufweist, fasst die Einrichtung für soziale Sicherheit auf eigene Initiative einen neuen Beschluss, der an dem Datum wirksam wird, an dem der berichtigte Beschluss hätte wirksam werden müssen, und dies unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Sachen Verjährung.

Unbeschadet des Artikels 18 wird der neue Beschluss im Fall eines der Einrichtung für soziale Sicherheit zuzuschreibenden Irrtums am ersten Tag des Monats wirksam, der der Notifizierung folgt, wenn das Anrecht auf die soziale Leistung geringer ist als das ursprünglich gewährte Anrecht.

Vorhergehender Absatz findet keine Anwendung, wenn der Sozialversicherte im Sinne des Königlichen Erlasses vom 31. Mai 1933 über die in Sachen Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen abzugebenden Erklärungen weiß oder wissen musste, dass er kein Anrecht oder kein Anrecht mehr auf den Gesamtbetrag einer Leistung hat ».

B.2. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, dass die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache nicht dienlich

sei, da diese Streitsache vollständig entschieden und die Charta der Sozialversicherten nicht auf sie anwendbar sei.

B.3. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung der Streitsache dienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4. Der von der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan hauptsächlich gestellte Antrag kann folgendermaßen beschrieben werden. Zunächst beantragt diese Partei, dass ihr Arbeitgeber verurteilt wird, an das LfA einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag des zwischen dem 1. Februar und dem 3. Juni 2021 zu Unrecht erhaltenen Arbeitslosengeldes entspricht, d.h. einen Bruttobetrag von 4 598,33 Euro. Sodann beantragt sie die Verurteilung desselben Arbeitgebers, an sie einen Betrag zu zahlen, der die Differenz zwischen der Entlohnung, die sie während dieses Zeitraums hätte erhalten müssen (d.h. einen Bruttobetrag von 5 758,59 Euro), und dem zu Unrecht erhaltenen Arbeitslosengeld abdeckt, was einem Bruttobetrag von 1 160,26 Euro entspricht. Schließlich beantragt sie, dass der Beschluss des LfA vom 5. Oktober 2022, mit dem die Rückzahlung des zu Unrecht erhaltenen Arbeitslosengeldes gefordert wird, aufgehoben wird, da der unrechtmäßig gezahlte Betrag von ihrem Arbeitgeber zu erstatten ist.

Der hauptsächlich gestellte Antrag zielt also darauf ab, dass die klagende Partei einen Gesamtbetrag hat, der ihrer Entlohnung für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 3. Juni 2021 entspricht, d.h. einen Gesamtbetrag von 5 758,59 Euro, ohne das zu Unrecht gezahlte Arbeitslosengeld zurückerstatten zu müssen. Das würde folglich für sie darauf hinauslaufen, dass ihr ein zusätzlicher Betrag von 1 160,26 Euro gezahlt würde.

B.5. Mit seinem Urteil vom 7. November 2023 hat das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Arbeitgeber verurteilt, an die klagende Partei « den Bruttobetrag von 5 758,59 Euro als Entlohnung, die ihr für den Zeitraum zwischen dem 1. Februar und dem 3. Juni 2021 geschuldet wird, unter Abzug des Bruttobetrags von 4 598,33 Euro aufgrund des während desselben Zeitraums zu Unrecht erhaltenen Geldes für vorübergehende Arbeitslosigkeit zu zahlen, wobei dieser Abzug jedoch nur dann vorgenommen werden kann, wenn sie den Betrag von 4 598,33 Euro an das LfA zahlen würde ». Es erklärt jedoch den Antrag auf Verurteilung des

Arbeitgebers, dem LfA den Betrag des zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengeldes zu erstatten, für unbegründet.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die klagende Partei letztlich einen Gesamtbetrag haben wird, der der Entlohnung entspricht, auf die sie während des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 3. Juni 2021 Anspruch gehabt hätte, d.h. 5 758,59 Euro, unabhängig von der Weise, in der das zu Unrecht gezahlte Arbeitslosengeld, d.h. 4 598,33 Euro, an das LfA erstattet werden.

B.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Hauptklage der klagenden Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan vollständig stattgegeben wurde und dass somit die Streitsache vollständig gelöst ist. Die Vorabentscheidungsfrage ist daher der Lösung der Streitsache offensichtlich nicht dienlich.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. November 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul